

## 492 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

### **über die Regierungsvorlage (375 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Zypern über Soziale Sicherheit**

Derzeit bestehen Sozialversicherungsabkommen mit allen Staaten der EG sowie mit allen Staaten der EFTA, ausgenommen Island sowie mit Israel, Jugoslawien, Kanada, Philippinen, Tunesien, Türkei und den USA.

Durch die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta, BGBl. Nr. 460/1969, hat Österreich unter anderem auch die Verpflichtung übernommen, durch den Abschluß von Abkommen Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere eine Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Ratifikationsstaaten, die Wahrung der in der Sozialen Sicherheit erworbenen Rechte sowie den Leistungsexport in die anderen Ratifikationsstaaten sicherstellen. Auf Grund der Schlußfolgerungen des die Durchführung der Europäischen Sozialcharta überwachenden Expertenausschusses wurden im Herbst 1989 auf bilateraler Expertenebene die Vorbereitungen für ein österreichisch-zypriotisches Abkommen über Soziale Sicherheit aufgenommen. In einer weiteren Gesprächsrunde im Juni 1990 konnte ein Abkommensentwurf ausgearbeitet werden. Nach weiteren Änderungen auf Grund des Begutachtungsverfahrens, wurde das gegenständliche Abkommen am 5. November 1991 in Wien unterzeichnet.

Das Abkommen entspricht in materiellrechtlicher Hinsicht den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen. Unter Berücksichtigung des zypriotischen Systems der Sozialen Sicherheit umfaßt es jedoch keine Regelungen betreffend die aushilfsweise Sachleistungsgewährung im Bereich der Krankenversicherung sowie betreffend den Bereich der Familienbeihilfen.

Für den Bereich der Krankenversicherung ist im wesentlichen nur die Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten für den Erwerb eines Leistungsanspruches vorgesehen.

In der Unfallversicherung ist eine Zuordnung der Leistungspflicht bei Berufskrankheiten in Kollisionsfällen an den zuletzt zuständigen Versicherungsträger sowie eine aushilfsweise Sachhilfegewährung bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat, zu Lasten des zuständigen Versicherungsträger vorgesehen.

Im Bereich der Pensionsversicherung erfolgt die Leistungsfeststellung sowohl auf österreichischer als auch auf zypriotischer Seite und die Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten grundsätzlich entsprechend dem Zeitenverhältnis (prorata-temporis).

In der Arbeitslosenversicherung werden für die Erfüllung der Anwartschaftszeit für die Gewährung des Arbeitslosengeldes die arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen in den beiden Vertragsstaaten zusammengerechnet.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. Mai 1992 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dolinschek, Edith Haller, Christine Heindl und Dr. Leiner sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesoun beteiligten, mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Dem Ausschuß erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

2

492 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik

Zypern über Soziale Sicherheit (375 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1992 05 08

**Gradwohl**  
Berichterstatter

**Eleonore Hostasch**  
Obfrau